



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Josef, Eugen: Die Zukunft der juristischen Professuren. 1

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Zukunft der juristischen Professuren

Von Eugen Josef in Freiburg im Breisgau

1



Als im Jahre 1900 die Frage der Zulassung der Realschulabiturienten zum juristischen Studium im preussischen Landtag und auch sonst in der Öffentlichkeit viel erörtert wurde, ersuchte die Schriftleitung der Deutschen Juristenzeitung eine Anzahl hervorragender Juristen — Rechtslehrer, Richter, Anwälte, Verwaltungsbeamte —, ihre Meinung über diese Frage zu äußern, mit der Absicht, sie sodann zur Klärung der ganz entgegengesetzten Ansichten zu veröffentlichen. Auch an Theodor Mommsen wandte sich die Deutsche Juristenzeitung; denn wenn der große Gelehrte weitem Kreisen auch wohl nur auf dem Felde der Geschichtsforschung bekannt war, so war doch von der Rechtswissenschaft seine ruhmvolle Laufbahn dereinst ausgegangen. Jahrelang war er als Lehrer des Römischen Rechts tätig gewesen, und so sehr man ihn später als Forscher auf allen Gebieten der Altertumskunde bewunderte, er war auch immer Jurist geblieben; das beweist seine Ausgabe der Digesten (Pandekten). Die scharfsinnigen Emendationsvorschläge, die er hier macht, ergeben, daß er die Schriften der römischen Juristen nicht bloß mit den Augen des Geschichts- und Sprachforschers, sondern auch von der rein sachlichen, also von der privatrechtlichen Seite ebenso und noch viel mehr erfaßt hatte als die Juristen. Und die großen Werke seines hohen Alters, das Römische Staatsrecht und das Römische Strafrecht, vereinigen die Vorzüge der besondern rechtswissenschaftlichen Gelehrsamkeit mit denen der Altertumskunde so sehr, daß man zutreffend gesagt hat, Mommsen habe hier die Altertumsforschung in den Dienst des Juristen gestellt, er habe Gebiete, die bis dahin den Altertumsforschern allein eröffnet waren, für die Rechtswissenschaft erobert. Bei dieser Neigung zur geschichtlichen Erforschung des Rechts ist es erklärlich, daß Mommsen in denen, die die Zulassung der Realschulabiturienten zum Rechtsstudium verlangten, „Totengräber des klassischen Unterrichts“ sah, sowie daß er auch an unserm neuen Bürgerlichen Recht wohl nicht die richtige Freude empfand, weil mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Interesse des Juristenstandes für das Römische Recht mehr und mehr erlosch, und gerade die von Mommsen hochgehaltne Richtung der geschichtlichen Erforschung des Römischen Rechts zum Absterben verurteilt schien. Wörtlich äußert sich Mommsen*):

„Das Studium des Römischen Rechts ist die Grundlage der deutschen

*) Deutsche Juristenzeitung (1900) S. 257.

Rechtswissenschaft, und wenn die Wogen, welche das Deutsche Gesetzbuch hervorgerufen hat, sich beruhigt haben werden, wird das Römische Rechtsstudium ebenso wiederkehren, wie es nach dem Erlaß des Preussischen Landrechts wiedergekommen ist."

Die romanistischen Professoren sehen in diesen Worten Mommsens ein Vermächtnis an die deutsche Juristenwelt; man tritt aber dem Andenken des großen Toten nicht zu nahe, wenn man seine Vorhersage als sehr anfechtbar hinstellt. Man kann vielmehr schon heute sagen, daß nach zwei Jahrzehnten auch unter den Universitätslehrern nur noch selten einer gefunden werden wird, der im Corpus Juris auch nur annähernd so Bescheid weiß, wie man es noch vor wenig Jahren von dem jüngsten und mittelmäßigsten Dozenten verlangte, und daß das Römische Recht die Bedeutung, die es im vorigen Jahrhundert für die Zivilrechtswissenschaft hatte, nie und nimmermehr auch nur annähernd wieder erlangen wird.

Man stellt den Rechtsunterricht auf den deutschen Universitäten gern rühmend in einen Gegensatz zu dem in Frankreich herrschenden. In beiden Ländern bestand bis vor rund hundert Jahren im wesentlichen derselbe Rechtszustand. Im damaligen heiligen Römischen Reich deutscher Nation galt „Gemeines Recht," d. h. das Recht des vom römischen Kaiser Justinian um das Jahr 530 veröffentlichten, also in lateinischer Sprache abgefaßten Corpus Juris, aber untermischt mit zahlreichen deutschen Rechtsätzen, deren Quelle der Sachsenspiegel und viele andre deutsche Gesetzbücher waren, ein Rechtszustand, der für einzelne Teile des Reichs (so für Mecklenburg, die Hansestädte, Oldenburg, Hannover, Schleswig-Holstein, die Thüringischen Staaten, Hessen, Württemberg) noch bis zum 1. Januar 1900 bestand. Genau ebenso lagen bis vor etwa hundert Jahren die Verhältnisse auch in Frankreich. Wie sich nämlich aus der Verschmelzung römischer und germanischer Bevölkerung in Frankreich zwei in ihrer Sprache (*langue d'oc* und *langue d'oïl*) scharf geschiedne Nationalitäten gebildet hatten, so fiel mit der Verschiedenheit der Sprache auch eine Verschiedenheit des Rechts zusammen, die man durch den Gegensatz von *droit coutumier* und *droit écrit* bezeichnete. Das Recht der nördlichen Landschaften war ein rein germanisches und wurde erst später durch das Eindringen des römischen und des kanonischen Rechts geändert. Im Süden hatte sich dagegen das Römische Recht des Corpus Juris erhalten; aber es waren in den römischen Rechtskörper zahlreiche germanische Rechtsanschauungen eingedrungen. Allmählich wurde das Römische Recht wohl das herrschende, der Rechtszustand also ganz derselbe wie in Deutschland. Und wie man in Deutschland aus dem Gemisch römischer und deutscher Rechtsätze ein Preussisches Landrecht, ein Österreichisches Bürgerliches Gesetzbuch, ein Handelsgesetzbuch, eine Wechselordnung und viele andre einheitliche Gesetze und zuletzt noch ein Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich schuf, so schuf Napoleon vor hundert Jahren den Code civil des Français, der während der Fremdherrschaft auch in großen Teilen Deutschlands eingeführt worden ist und noch heute in Frankreich gilt.

Ist so die Rechtsentwicklung in Deutschland wie in Frankreich dieselbe

gewesen, so ist doch der Rechtsunterricht in den beiden Ländern von jeher grundverschieden gewesen. Zwar wird auch an den französischen Universitäten Römisches Recht und Geschichte des römischen und des deutschen Rechts gelehrt; aber der Hauptzweck des Universitätsunterrichts ist und war in Frankreich, den „Rechtsschüler“ in die Kenntnis des geltenden französischen Rechts einzuführen. Zu diesem Zwecke werden ihm die Bestimmungen des Code civil einzeln erläutert, und er wird in die in der französischen Rechtsprechung herrschenden Anschauungen bis in die Einzelheiten eingeweiht. Die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Rechteinrichtungen lernt der Rechtsschüler von Paris und Poitiers nur in „homöopathischen Dosen“ kennen, die Rechtsgeschichte erfährt nur dieselbe Behandlung, die in Deutschland die Philosophie erfuhr um eine Zeit, wo der Grundsatz galt: *philosophia est ancilla theologiae*. Der französische Rechtsschüler lernt wohl, welche Rechte der Vater und der Mann an dem Vermögen des Kindes und der Frau haben; aber wenig Gewicht wird darauf gelegt, ihm beizubringen, ob man in den einzelnen Bestimmungen des Code civil eine Nachwirkung der römischen *patria potestas* und der Dotalehe habe, oder ob sie zurückzuführen seien auf die Mundschaft und die allgemeine Gütergemeinschaft des deutschen Rechts. Der französische Rechtsschüler erfährt wohl, daß der Code civil über die Begründung, die Veränderung und die Aufhebung von Rechten keinen Unterschied kenne zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen; aber er erfährt wenig oder gar nichts davon, daß dies im germanischen Rechtsverkehr einst ganz anders gewesen sei, daß hier eine scharfe Scheidung zwischen Fahrnis und Grundeigentum bestanden habe, und daß diese Scheidung in andern Ländern zu der Einrichtung der Grundbücher geführt habe, die die wesentlichste Grundlage des ganzen Kredits in Deutschland sind.

Das Mangelhafte eines solchen Unterrichts ist offenbar; denn „selbst der großartigste Bau von Gesetzesrecht ist umrankt von Rechtsfägen in weicherer Form,“ wie der berühmte Strafrechtslehrer Binding bemerkt, oder um hier die Worte Kohlers zu gebrauchen: „Die Paragraphen des Gesetzbuchs sind nur Ausdrucksmittel von Ideen, die in geschichtlichem Fluß sind und im Gesetzbuch lediglich ihren zeitweiligen Ausfluß haben.“ Nun wird aber die Herausfindung der „Rechtsfägen in weicherer Form,“ der „Ideen“ leichter dem Juristen, dem die Kenntnis des Gesetzes in systematischen, immer das ganze Rechtsgebiet im Auge behaltenden Vorträgen vorgeführt wird, unter stetem Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Rechteinrichtungen, als dem, der die Bestimmungen des Gesetzes nur als einzelne und nur so weit erfährt, als er sie demnächst einmal als Richter oder Anwalt praktisch anzuwenden in der Lage ist. Denn bei der erwähnten Unterrichtsweise lernt der Studierende nicht die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes auf allgemeine Grundsätze zurückführen, hieraus leitende Konstruktionen schaffen und von der Konstruktion aus das Ganze beherrschen; er wird vielmehr in eine Fülle von Einzelheiten hineingeletet, in ein ständiges Waldgestrüppe ohne Verbindung mit der wissenschaftlichen Zentrale, und er ist der Gefahr ausgesetzt, dem Grundsatz zu folgen: *quod non est in lege, non est in mundo*. Die fran-

zöfische Unterrichtsweise ist die der Kommentare, und sie führt, wie Bähr es zutreffend bezeichnet, ein „dürftiges Bazillenleben.“ Mag nun auch diese Unterrichtsweise je nach der Persönlichkeit des Lehrers in Frankreich immer noch verschieden sein: das eine steht fest, daß es als die Hauptaufgabe der französischen Rechtsschulen gilt, die Kenntnis des geltenden französischen Rechts dem Rechtsschüler beizubringen.

Und gerade hierin liegt der wichtige Gegensatz des französischen und des deutschen Rechtsunterrichts, wenigstens wie dieser bis vor wenig Jahren in Deutschland betrieben wurde. Das bürgerliche Recht wird natürlich immer der wichtigste Teil des ganzen Rechtsunterrichts sein, und der Mittelpunkt des gesamten Unterrichts im bürgerlichen Recht war bis vor wenig Jahren in Deutschland das „Gemeine Recht,“ d. h. das Römische Recht in der ihm durch eine fast zwei Jahrtausende währende Entwicklung gewordenen Gestalt, also ein Recht, das nur für etwa fünfzehn Millionen Deutscher praktische Geltung hatte, demnach für etwa fünf Sechstel der Studierenden gar keine praktische Bedeutung beanspruchen konnte. Aber es wurde auch kein Gewicht darauf gelegt, dem Studierenden die Kenntnis des geltenden Gemeinen Rechts beizubringen, sondern die ganze Unterrichtsweise war mehr exegetisch-geschichtlich, so als sollten sämtliche Studierende zu Professoren des Römischen Rechts ausgebildet werden. Volle fünf Stunden die Woche hörte der Studierende römische Rechtsgeschichte, weitaus zum größten Teil eine Darstellung der römischen Gerichts- und Staatsverfassung. Und auch bei der Darstellung des geltenden Gemeinen Rechts, also der Pandekten und des neben ihnen geltenden deutschen Privatrechts, wurde dem Studierenden, wie der berühmte Rechtslehrer Muther*) es bezeichnend ausdrückt, nicht ein Bild von dem geltenden Recht, sondern ein „Zerrbild, ein seltsam zusammengewürfelter Stoff geboten, sehr ungleich in seinen Bestandteilen, sowohl was den Ursprung als auch was die praktische Anwendbarkeit betrifft.“ Rechtseinrichtungen des römischen und des germanischen Rechts, die völlig abgestorben sind und für das geltende Recht nicht die allergeringste Bedeutung hatten, wurden bei den Vorlesungen über Pandekten und deutsches Privatrecht ausführlich erläutert.

Der Hauptteil des Corpus Juris, die sogenannten Pandekten oder Digesten, sind bekanntlich eine Zusammenstellung von „Fragmenten“ aus den Schriften römischer Rechtsgelehrter, also willkürlich zusammengewürfelte Stellen aus rechtswissenschaftlichen Werken, die vor etwa zweitausend Jahren für ein Staatswesen geschrieben worden waren, das von dem unsrigen himmelweit verschieden ist. Da gab es Cruces Jurisconsultorum die Menge, und im Grunde genommen war im Gemeinen Recht alles und jedes „kontrovers,“ sodaß schon Friedrich der Große im Jahre 1746 schrieb, alle Mängel der Rechtspflege seien zurückzuführen auf das „ungewisse lateinische römische Recht, welches nicht allein ohne Ordnung kompiliret worden, sondern worin singulae leges pro et contra disputiret oder nach eines jeden Caprice limitiret und extendiret werden.“ Und da dieses Römische Recht, wie erwähnt worden ist, der Mittel-

*) Die Reform des juristischen Unterrichts (1873) S. 10.

punkt des ganzen Rechtsunterrichts an den deutschen Universitäten war, so erklärt es sich, daß dieser Unterricht wesentlich ein exegetischer war: in die Rechtsbegriffe wurden die Studierenden eingeführt dadurch, daß der Professor die einander scheinbar oder auch in Wirklichkeit widerstreitenden Ansichten der römischen Juristen über jede Rechtsfrage vortrug und die Studierenden lehrte, sich in das wunderbare Talent, in die schöpferische Kunst der römischen Meister hineinzudenken. In dieser Weise lernten die Studierenden das materielle Recht kennen. Und was hier von den systematischen Vorlesungen gesagt ist, galt nicht minder von den „praktischen Übungen,“ die damals stattfanden. Ein interessanter Rechtsfall des täglichen Lebens aus Iherings „Zivilrechtsfällen ohne Entscheidungen,“ also etwa ein Rechtshandel zwischen einem Bauern und einem Schuster, wurde vom Professor den Studierenden vorgelegt; die Anleitung zur Entscheidung solcher „praktischer Fälle“ erfolgte wieder in der Weise, daß der Professor einige Stellen aus dem großen Römischen Rechtsbuch aufschlugen und erläutern ließ, aus denen die Studierenden erfahen, daß der Jurist Ulpian einen solchen Rechtshandel wohl zugunsten des Bauern entschieden hätte, während der ebenso berühmte Jurist Papinian mehr geneigt war, sich auf die Seite des Schusters zu stellen. Dagegen war der Unterricht in den geltenden bürgerlichen Rechten der Einzelstaaten, also besonders im Preussischen Recht, sehr dürftig.

Die Folgen eines solchen Unterrichts lagen auf der Hand: der Studierende, der (immer vorausgesetzt, daß er fleißig gearbeitet hatte) die Universität als ein grundgelehrter Mann verließ und in alle Kontroversen des Römischen Rechts eingeweiht war, auch in den andern Sondergebieten der Rechtswissenschaft, wie dem Handelsrecht und dem Strafrecht, zur Entscheidung praktischer Fälle wohl befähigt war, war auf dem wichtigsten Rechtsgebiet, nämlich dem des allgemeinen bürgerlichen Rechts, auch nicht zur Entscheidung der einfachsten Rechtsfälle imstande. Er kannte wohl die Besitztheorien von Savigny, Kanda und Ihering, ebenso den Unterschied der römischen possessio von der deutschrechtlichen „Gewere,“ er wußte auch genau in den römischen Interdikten (so nannten die Römer die Besitzschutzansprüche) Bescheid. Handelte es sich aber um die einfachste der so überaus häufigen Besitzstreitigkeiten des täglichen Lebens, ob sich zum Beispiel der Bauer einer Besitzstörung schuldig gemacht hatte, wenn er die ihm zugeflogne Gans des Nachbarn einbehielt, oder wenn er mit oder ohne Not über des Nachbarns Wiese gefahren war, oder dessen übergetretne Kühe gepfändet oder die Habe seines vertragsbrüchigen Knechts einbehalten hatte: so stand der Referendar einem solchen Rechtsstreit viel unwissender und unerfahrener gegenüber als der allerjüngste Aktuar, der eine nur subalterne Bildung genossen hatte; es blieb ihm überlassen, sich die Kenntnis des geltenden Preussischen und Französischen Rechts (dieses galt bis zum 1. Januar 1900 in der Rheinprovinz, in Baden, Rheinhessen und Rheinbayern, sowie im Reichsland), ebenso aber auch die Anwendung des ihm auf der Universität überreichlich gelehrt Gemeinen Rechts „in der Praxis“ anzueignen, sich erst durch diese die Fähigkeit zur Entscheidung von Rechtsfällen

zu verschaffen. Die Professoren aber trösteten sich mit dem Bewußtsein, daß Deutschland in der Wissenschaft des Gemeinen Rechts zweifellos die erste Stellung unter den Völkern des Erdballs einnehme.

2

Es wäre sicher ungerechtfertigt, wenn man die Leistungen wissenschaftlich gebildeter Männer nach der Anzahl von Büchern und Abhandlungen beurteilen wollte, die sie veröffentlicht haben; aber das eine steht fest, daß eine schriftstellerische Tätigkeit immer ein Beweis einer gewissen größern geistigen Regsamkeit ist, und so erklärt es sich, daß wissenschaftlich gebildete Männer, die sich in der Fachwissenschaft schriftstellerisch betätigen, bei ihren Fachgenossen immer ein ganz besonderes Ansehen genießen. In der Rechtswissenschaft war nun die schriftstellerische Betätigung bis vor wenig Jahrzehnten fast ausschließlich Sache der Universitätslehrer, und ein Praktiker, der in der Rechtswissenschaft schriftstellerisch tätig war, war eine seltne Ausnahme. Dies erklärt sich aus der frühern Rechtszersplitterung und den eigentümlichen Mängeln der in den einzelnen Staaten früher geltenden Gesetze. Das Preußische Landrecht war zur wissenschaftlichen Behandlung völlig ungeeignet, da es beherrscht war durch das Streben, alle erdenklichen Rechtsfragen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zu lösen; die Grundsätze, aus denen wissenschaftlich weitere Folgerungen herzuleiten sind, traten gegenüber einer unleidlichen Kasuistik zurück, die fertigen Folgerungen sollten überall durch gesetzliche Bestimmungen geboten werden. So erklärt es sich, daß während unser Bürgerliches Gesetzbuch den Besitz in 18 Paragraphen, die Bürgschaft in 13, die Miete und die Pacht in 63, die unerlaubten Handlungen in 33 und das Vormundschaftsrecht in 149 behandelt, das Preußische Landrecht dem Besitz 250, der Bürgschaft 210, der Miete und der Pacht 367, den unerlaubten Handlungen 138, dem Vormundschaftsrecht gar weit über 1000 Paragraphen widmete. Ein solches Gesetzbuch schreckt von wissenschaftlicher Behandlung geradezu ab, und die Universitätslehrer sahen mit Geringschätzung auf die Praktiker des Preußischen Rechts herab, die sich träge die Präjudizien des Preußischen Obertribunals aneigneten und von jeder wissenschaftlichen Behandlung des Rechts losgelöst waren. — Wieder andre Gründe waren es, die einer wissenschaftlichen Behandlung des französischen Rechts entgegenstanden; Savigny nennt den Code civil eine politische Krankheit, dessen Kennzeichen überall Unvollständigkeit oder Flüchtigkeit, eine mechanische und unwissenschaftliche Behandlungsweise sei; Bähr bezeichnet den Code als ein flüchtiges Machwerk, wenn auch mit dem den Franzosen eigentümlichen Geschick bearbeitet. Sogar über die Grundbegriffe, zum Beispiel über den Unterschied zwischen dinglichen und nur persönlichen Rechten, zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit schwebte in diesem französischen Gesetzbuche, wie Savigny es bezeichnend ausdrückt, eine Dämmerung, die zu wissenschaftlicher Behandlung keinesfalls anregte, während die praktischen Vorzüge des Code ihn überall, wo er in Geltung war, bei der Bevölkerung lieb und wert machten.

Man versteht also, daß weder das Preußische noch das Französische Recht in Deutschland wissenschaftliches Ansehen und wissenschaftliche Bedeutung genossen, und daß sie an den Universitäten, wie oben erwähnt worden ist, nur kümmerliche Berücksichtigung erfuhren. Diesen Sonderrechten stand nun gegenüber das Gemeine Römische Recht, das wie kein andres zur wissenschaftlichen Bearbeitung anregte. Der umfangreichste und wichtigste Teil des Corpus Juris enthält die schon vorhin erwähnten Aussprüche von römischen Rechtsgelehrten, die mit bewunderungswürdiger Kunst es verstanden, mit wenig Grundsätzen ein das Leben in hohem Maß befriedigendes Recht zu entwickeln, dabei aber sich überall bewußt waren, daß die von ihnen aufgestellten Regeln keine absolute Geltung hätten, daß vielmehr jeder aufgestellte Rechtsatz seine Bedeutung verliere, wenn er in dem Sinne des ihm zugrunde liegenden „Rechtsgedankens“ nicht passe. Also dem juristischen Denken sollte eine gewisse Freiheit gewahrt sein, und die Aufgabe der gemeinrechtlichen Wissenschaft war, nicht einzelne gesetzliche Bestimmungen zu erläutern, sondern die in ihnen enthaltenen „Rechtsgedanken“ herauszufinden. Diese Tätigkeit lag dem Praktiker des Preußischen und des Französischen Rechts selbstverständlich fern, weil er mit dem Corpus Juris überhaupt nichts zu tun hatte; diese Tätigkeit lag aber auch den Praktikern des Gemeinen Rechts fern, weil sie nicht bloß eine juristische, sondern zugleich eine exegetische, kritische (der Text des Corpus Juris war vielfach bestritten), sprachwissenschaftliche und zugleich antiquarische war, also eingehende Kenntnis der Sprache und der Staatsverfassung der alten Römer forderte, alles Dinge, die dem Praktiker natürlich fern liegen. So waren es fast ausschließlich Universitätslehrer, die sich der Erforschung des materiellen Römischen Rechts widmeten.

Derselbe Zustand herrschte in der Wissenschaft des bürgerlichen Prozesses. Neben den Streitfragen des Prozeßverfahrens (die seit der Geltung unsrer Zivilprozeßordnung einen so bedauerlichen Umfang erlangt haben) gibt es zahlreiche Fragen, die man als Fragen des materiellen Prozeßrechts bezeichnen kann: so die Lehre von den Prozeßvoraussetzungen, von der Prozeßfähigkeit und der Parteifähigkeit, von der Sachlegitimation, vom Beweis, von der Rechtskraft; auch dieses so wichtige Rechtsgebiet blieb fast ausschließlich den Universitätslehrern zur wissenschaftlichen Erforschung überlassen. Es ist kein Zweifel, daß die deutsche Rechtswissenschaft wie auf dem Gebiet des materiellen bürgerlichen so auch auf dem des materiellen Prozeßrechts die aller andern Völker weit überragte, und daß das, was die deutschen Universitätslehrer früherer Jahrzehnte auf diesen Rechtsgebieten geleistet haben, trotz alles Wechsels der Gesetzgebung von Wert bleiben wird, so lange es überhaupt eine Rechtswissenschaft gibt. Erwägt man hierzu weiter, daß es viele Rechtsgebiete gibt, die dem Praktiker überhaupt fern liegen, so die Rechtsgeschichte, das Staatsrecht, das Kirchenrecht, das Völkerrecht, die Rechtsphilosophie, alles Gebiete, mit denen überhaupt nur der Universitätslehrer zu tun hat, so erklärt sich hiermit zur Genüge die Tatsache, daß noch bis vor etwa drei Jahrzehnten die wissenschaftliche Behandlung des gesamten Rechtsstoffs fast

ausschließlich den Universitätslehrern oblag und schriftstellernde Praktiker damals eine Ausnahme waren. Als der damalige Obergerichtsrat, spätere Reichsgerichtsrat Otto Bähr im Jahre 1855 seine berühmte Schrift über die Anerkennung veröffentlicht hatte, bot man ihm zur Belohnung für diese bei einem Praktiker damals außergewöhnliche Leistung — eine Professur in Marburg an.

(Schluß folgt)



Die ewige Wiederkehr

Von K. Bruchmann



as wohlige Gruseln, mit dem nicht wenig Leute noch immer in den entzückenden Brunnen schacht von Nietzsches philosophischem Tiefsinn starren, ist nicht ohne psychologisches Interesse. Einerseits ist es wohl freilich ein gutes Zeichen, wenn jemand über die Fähigkeit einer kleinern oder größern Verzücktheit verfügt: denn dann ist er ja nicht blasirt, mag sich auch der Enthusiasmus an den naturalistischen Beinen der Diva Isadora Duncan entzünden, oder an einer nur mit einem Mantel bekleideten Frau, der mutigen Monna Banna, oder an einer Speiseordnung von fünf Gängen, oder einem plötzlich bei den Leuten von gutem Geschmack modern gewordenen Negertanz, cake-walk genannt. Andererseits entsteht bei den armen Richtergriffnen, die natürlich diese Trauben sauer finden, die bange Frage, woher das kommt, und der natürliche Trieb, den Wert dieser Begeisterung herabzusetzen. Denn damit haben sich die Menschen immer geholfen. Wer den Reichtum theoretisch verachtet, preist damit die Armut, und wer eine Lobrede auf den Tod schreibt, setzt dadurch den Wert des Lebens herab.

Da erzählt uns einer der Glücklichen oder Geweihten, einer von der „Gemeinde“ — der Ausdruck ist jetzt sehr beliebt, aber trotzdem kein sicheres Zeichen für größere Frömmigkeit —, daß dem verewigten Nietzsche der Gedanke der ewigen Wiederkehr „aufgegangen“ sei. Wir fassen uns pflichtschuldigst an den Kopf. Aufgegangen? Ja freilich; so ungefähr, wie die Sonne aufgeht, die dieses löbliche Geschäft schon öfter besorgt hat. Denn Nietzsche hat diesen Gedanken sicherlich mindestens aus der griechischen Philosophie gekannt. Aber auch sonst ist er den Menschen gekommen, wenn auch nicht immer ganz gleich ausgeprägt und nicht immer aus demselben Bedürfnis entspringend.

1

Der weise Prediger, dem man alle Tage zuhören müßte, gibt uns seine wohlbegründete Ansicht vom Leben (1, 9): Was ist es, das geschehen ist? Eben das hernach geschehen wird. Was ist es, das man getan hat? Eben das man hernach wieder tun wird; und geschieheth nichts Neues unter der Sonne. Geschiehet auch etwas, davon man sagen möchte: Siehe, das ist neu? Denn es ist zuvor auch geschehen in vorigen Zeiten, die vor uns gewesen sind. Die Erde aber bleibt ewiglich (1, 4).